



BEBAUUNGSPLAN NR. 90 "GEWERBEGEBIET GARTENSTRASSE WEST"

Rechtsgrundlagen
 § 233 Abs. 1 BauGB (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i.V. mit dem BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. S. 241, ber. BGBl. 1998 S. 317) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 1359)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58)
 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. I S. 267)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
 Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350)

Planzeichenerklärung **Textliche Festsetzungen**
 A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunVO)

- Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)**
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO:
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungsläden.
 - GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)**
 - Zulässig sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
 - Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.
 - Ausnahme können im Gewerbegebiet GE1 zugelassen werden:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 - Nicht zulässig sind im GE1 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
 - Lagerplätze,
 - Tankstellen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Vergnügungsläden,
 - technische Anlagen im Freien.
 - In den Gewerbegebieten GE2, GE3 und GE4 sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.
 - Ausnahme können in den Gewerbegebieten GE2, GE3 und GE4 zugelassen werden:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungsläden.
 - Nicht zulässig sind in den Gewerbegebieten GE2, GE3 und GE4 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
 - Lagerplätze,
 - Tankstellen,
 - technische Anlagen im Freien.
 - Im Gewerbegebiet GE5 sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
 - Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.
 - Ausnahme können im Gewerbegebiet GE5 zugelassen werden:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

- Anlagen für körperliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Tankstellen.**

Nicht zulässig sind im GE5 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
 1. Lagerplätze,
 2. Gartenbaubetriebe,
 3. Vergnügungsläden,
 4. technische Anlagen im Freien.
- Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
 - TH=45m d. DHN** Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
 - 0,4** Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
 - 15** Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)** Gebäude und Gebäudeanteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)** Auf dieser Linie muss gebaut werden. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 1 BauNVO)** Durch Baulinien und Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Dies sind die Teile des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)** Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
- Flächen für den Gemeinbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
 - Flächen für den Gemeinbedarf**
 - Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen**
- Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Öffentlicher Straßenraum**
 - Straßenbegrenzungslinie**
- Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Mindestbepflanzung der Baugrundstücke**

Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten. Auf min. 50 % der Fläche sind heimische und standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind zu erhalten.

In Gewerbe- und Mischgebieten (GE, MI) sind zu einem Flächenanteil von min. 10 % der Gesamtfläche die Vegetationsflächen in Form von extensiven Mahnwiesen dauerhaft anzulegen und zu unterhalten.
 Auf min. 10 % der Gesamtfläche von GE- und MI-Gebieten sind Gehölze gemäß beigefügter Pflanzliste 2 so zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, dass der Eindruck einer dichten Hecke entsteht.
 - Anpflanzen von Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung von min. 16/18 cm, Heistern ab 150/175 cm hoch und Sträuchern je nach Art in der Sortierung von min. 60/80 cm hoch;
 - Pflanzdichte und -mischung:
 Aufbau einer min. 2-zelligen Hecke mit je 100 m² 1 Baum II. Ordnung, 5 Heistern und 3 Stk. Sträuchern pro 10 m Heckenzeile.
 Flächen mit Pflanzbindungen können hierauf angerechnet werden.

- In den Gewerbegebieten und Mischgebieten (GE, MI) ist pro 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Laubbau mit einem Stammumfang von 16/18 cm oder zwei hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von 10/12 cm zu pflanzen, und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die auf dem Grundstück vorhandenen und nach der Baumabnahme erhaltenen Bäume anzurechnen. Darüber hinaus können die laut textlicher Festsetzung 7.2 zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.**
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind entlang der Großereisenstraße mit Ausnahme der Grundstückszufahrten und Wege in einer Tiefe von min. 3 m senkrecht zur Straßenebene mit Arten der beigefügten Pflanzliste 2 damit zu bepflanzen, dass der Eindruck eines städtischen Vorgartens entsteht. Dabei sind die zur Erhaltung vorgesehenen Einzelbäume und Baumgruppen zu integrieren.**
 - Anpflanzen von Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung min. 16/18 cm und Sträuchern je nach Art in der Sortierung von min. 60/80 hoch;
 - Pflanzdichte und -mischung: je 100 m² 3 Bäume II. Ordnung und min. 20 Sträucher.
- Die Pflanzbindung gilt nicht für Grundstückszufahrten und Wege.**
- Im Geltungsbereich sind je Baugrundstück in Gewerbe- und Mischgebieten (GE, MI) die Beläge von PKW-Stellplatzanlagen auf min. 50% der Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigen Ausführungen (Rasengraster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke o.ä.) herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.**
- Ebenerege Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätze sind durch Bäume zu begrünen. Je 4 Stellplätze ist min. ein hochstämmiger Laubbau der beigefügten Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von min. 18/20 cm in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Dabei sind Baumstämme in einer Größe von min. 6 m² herzustellen.**
- Befestigung von Flächen**
 - Erhaltung von Bäumen**

Alle gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 - Flächen zum Anpflanzen**

Die im Plan unter 'A' gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen und mit Bindung für die Bepflanzung und Erhaltung sind mit Arten der beigefügten Pflanzliste 2 damit zu bepflanzen, dass der Eindruck eines städtischen Vorgartens entsteht. Dabei sind die zur Erhaltung vorgesehenen Einzelbäume und Baumgruppen zu integrieren. Hinsichtlich der Pflanzqualität und Pflanzdichte sind die Angaben der textlichen Festsetzung Nr. 6.1 maßgebend.

Die Pflanzbindung gilt nicht für Grundstückszufahrten und Wege.
 - Um die angestrebte Wirkung der Vorgärten zu gewährleisten, sind blickdichte Einfriedigungen entlang der mit Pflanzgebieten 'A' markierten Grundstücksgrenzen sowie entlang der Großereisenstraße nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m über Gehwegkante zulässig.**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**

Für die mit GFL1 gekennzeichneten Flächen werden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrechte zugunsten der Anlieger sowie Leitungsrechte zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt.

Für die mit GFL2 gekennzeichneten Flächen werden Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger sowie Leitungsrechte zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt.

- Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Zum Schutz vor Außenlärm müssen bei schutzbedürftigen Räumen bewertete Luftschalldämmmaß nach DIN 4109, Ausgabe 1989, entsprechend der in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche erfüllt werden.** Im Mischgebiet gilt darüber hinaus bei Modernisierungs-, Neubau- und Umbaumaßnahmen folgendes: Bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen muss mindestens ein, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit den notwendigen Fenstern von der Straße abgewandt sein. Sollte dies nicht möglich sein, sind Schließfenster mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten.
 - In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 4 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die von den Gewerbebetrie-ben ausgehenden Schalleistungen 60 dB (A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) und 45 dB (A) nachts (22:00 – 6:00 Uhr) nicht überschreiten.
 - Im Gewerbegebiet GE 3 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die von den Gewerbebetrie-ben ausgehenden Schalleistungen 60 dB (A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) und 48 dB (A) nachts (22:00 – 6:00 Uhr) nicht überschreiten.
 - Im Gewerbegebiet GE 3 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die von den Gewerbebetrie-ben ausgehenden Schalleistungen gemäß DIN ISO 9613-2 ohne Ausbreitungshindernisse bei einer Emissionsorthöhe von 4 m zu ermitteln.
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)**
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenzen (gem. § 9 Abs. 7 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO)**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 - Denkmal
- Hinweise**
 - Auf den gekennzeichneten Flächen liegt ein Altlastverdacht vor bzw. sind Altlasten vorhanden. Sofern auf diesen Flächen Erdarbeiten oder Entseignungen vorgenommen werden, sind hier in Absprache mit der zuständigen Bodenschutz-/Altlastenbehörde weitergehende Untersuchungen und ggf. weitere Maßnahmen zur Beseitigung der Altlast erforderlich.
 - Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Baugenehmigungsverfahren bei der Anwendung des § 45 BgbBO (barrierefreie Bauen) auf die DIN 18024 abgestellt wird.
 - Im Baugenehmigungsverfahren sind die Lärmpegelbereiche zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

Katastervermerk
 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam, den Hersteller der Planunterlage

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
 Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Nr. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den Oberbürgermeister

Potsdam, den Oberbürgermeister

Potsdam, den Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Ausfertigung
 Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
 Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Nr. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den Oberbürgermeister

Potsdam, den Oberbürgermeister

Potsdam, den Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Pflanzliste 1: Empfehlungen zur Verwendung für den Straßenraum, Stellplätze

Großkronige Baumarten:		Kleinkronige Baumarten:	
Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Corylus colurna	Baumhasel
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Crataegus laevigata	Rottorn
Betula pendula	Sand-Birke	Crataegus monogyna	Engfrüchtiger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Quercus robur	Stiel-Eiche	Prunus cerasifera	Chinesische Wildbirne
Tilia cordata	Winter-Linde	Prunus avium 'Plano'	Gefüllte Vogel-Kirsche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	Prunus subhirtella	Tafelbirne
Tilia tomentosa	Silber-Linde	Malus hybrid 'Hilari'	Zierapfel Hilari
Tilia x euclyptora	Krim-Linde	Malus hybrid 'Liset'	Zierapfel Liset

Baumarten I./II. Ordnung, Heister:

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartweigl
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Corylus avellana	Haselnuß
Betula pendula	Sand-Birke	Crataegus monogyna	Engfrüchtiger Weißdorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus laevigata	Zweigrif. Weißdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn	Evonymus europaeus	Europ. Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Eiche	Fraxinus excelsior	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Salix alba	Silber-Weide	Prunus spinosa	Schlehne
Quercus robur	Stiel-Eiche	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sorbus aucuparia	Eberesche	Rhamnus frangula	Faulbaum
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Tilia cordata	Winter-Linde	Rosa corymbifera	Busch-Rose
diverse Malus-, Pyrus- und Prunus-Arten	Obstbäume wie Apfel, Birne, Kirsche ect.	Rosa rubiginosa	Schilf-Zaunrose
		Salix caprea	Sal-Weide
		Salix viminalis	Korbweide
		Sambucus nigra	Schwarze Holunder
		Viburnum lantana	Wolligf. Schneeball
		Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

Pflanzliste 2: Empfehlungen zur Verwendung für naturnahe Grünanlagen, Heckenpflanzungen und Vorgärten

Baumarten I./II. Ordnung, Heister:

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartweigl
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Corylus avellana	Haselnuß
Betula pendula	Sand-Birke	Crataegus monogyna	Engfrüchtiger Weißdorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus laevigata	Zweigrif. Weißdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn	Evonymus europaeus	Europ. Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Eiche	Fraxinus excelsior	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Salix alba	Silber-Weide	Prunus spinosa	Schlehne
Quercus robur	Stiel-Eiche	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sorbus aucuparia	Eberesche	Rhamnus frangula	Faulbaum
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Tilia cordata	Winter-Linde	Rosa corymbifera	Busch-Rose
diverse Malus-, Pyrus- und Prunus-Arten	Obstbäume wie Apfel, Birne, Kirsche ect.	Rosa rubiginosa	Schilf-Zaunrose
		Salix caprea	Sal-Weide
		Salix viminalis	Korbweide
		Sambucus nigra	Schwarze Holunder
		Viburnum lantana	Wolligf. Schneeball
		Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

Straucharten:

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Cornus sanguinea	Roter Hartweigl	Kerria-japonica	Kerrie, Ranunkelstrauch
Corylus avellana	Haselnuß	Kerria japonica	Kerrie, Ranunkelstrauch
Crataegus monogyna	Engfrüchtiger Weißdorn	Kerria japonica 'Pleniflora'	Gefüllter Ranunkelstrauch
Crataegus laevigata	Zweigrif. Weißdorn	Hydrangea-Sortiment	Hortensiengehölze
Evonymus europaeus	Europ. Pfaffenhütchen	Hydrangea aspera	Rauhe Hortensie
Fraxinus excelsior	Faulbaum	Hydrangea macrophylla	Garten-Hortensie
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Prunus spinosa	Schlehne	Hydrangea paniculata	Rippen-Hortensie
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	Hydrangea paniculata 'Unique'	Hydrangee
Rhamnus frangula	Faulbaum	Hydrangea serrata	Sant-Hortensie
Rosa canina agg.	Hunds-Rose		
Rosa corymbifera	Busch-Rose		
Rosa rubiginosa	Schilf-Zaunrose		
Salix caprea	Sal-Weide		
Salix viminalis	Korbweide		
Sambucus nigra	Schwarze Holunder		
Viburnum lantana	Wolligf. Schneeball		
Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball		

Kleinsträucher:

Botanischer Name	Deutscher Name	Auswahl Kleinsträucher für den Vorgarten:	Botanischer Name	Deutscher Name
Rosa tomentosa	Filzrose	Buxus spec.	Buchbaum	
Rosa spinosissima	Bitterholze	Hydrangea spec.	Hortensienarten	
Salix purpurea 'Nana'	Purpurweide	Potentilla	Fingerraut-Arten	
Salix repens	Kriechweide	fruticosa spec.		
		Hypericum spec.	Johanniskraut-Arten	
		Rubus odoratus	Zimtholze	
		Spiraea japonica	Rote Sommerpieper	
		"Anthony Waterer"		
		Hypericum spec.	Klein-Spiree	

Für die Pflanzungen gemäß Pflanzliste 2 in naturnahen Grünanlagen ist nach Möglichkeit autochthones Material (z.B. Bäume aus Forstbaumschulen, Heu als Wiesensaatgut aus intakten Nuheneridungen, Sträucher aus Baumschulen des DBU-Projekts der FU ab 2004) zu verwenden.

Pflanzliste 3: Empfehlungen zur Verwendung für Unterpflanzung der Eichengruppe mit Schmucksträuchern und Landschaftsrassen (im Plan Fläche 'B')

Rosensort:

Landschaftsrassen 83W 7.4.1 für Haschafften

Straucharten:

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Lonicera sortiment	Sommergrüne, aufrecht wachsende Arten z.B.	Kerria-Sortiment	Kerrie, Ranunkelstrauch
Lonicera caerulea	Blaue Heckenkirsche	Kerria japonica	Kerrie, Ranunkelstrauch
Lonicera periclymenum	Weiß-Gebliott	Kerria japonica 'Pleniflora'	Gefüllter Ranunkelstrauch
Lonicera xylosteum	Gewöhnl. Heckenkirsche	Hydrangea-Sortiment	Hortensiengehölze
Spiraea-Sortiment	Spiraeenstrauch z.B.	Hydrangea aspera	Rauhe Hortensie
Spiraea x clematis 'Grafshelm'	Strauchrose 'Grafshelm'	Hydrangea macrophylla	Garten-Hortensie
Spiraea niponica	Japanische Strauchspiere	Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Spiraea niponica	Spiraeenstrauch	Hydrangea paniculata	Rippen-Hortensie
diverse	Dauerblühende Strauchrosen	Hydrangea paniculata 'Unique'	Hydrangee
		Hydrangea serrata	Sant-Hortensie

Landeshauptstadt Potsdam - Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege

Stadtkontor GmbH - Treuhänderischer Entwicklungsträger der Stadt Potsdam

**Bebauungsplan Nr. 90
 "Gewerbegebiet Gartenstraße West"**

M 1:1.000

**Conrad, Braum & Bokhorst
 Fugmann Janotta**

01/06